





Köln, den 26.05.2023

# **Genehmigung**

für die

**Wesentliche Änderung einer Biogasanlage**

**der Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG**

**auf dem Standort Veilchenstraße 23 in 53909 Zülpich**



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. Tenor .....	7
II. Antragsunterlagen .....	9
III. Nebenbestimmungen.....	9
Bedingungen .....	9
Auflagen .....	9
Allgemeines.....	9
Bauordnung.....	10
Brandschutz .....	11
Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV) .....	12
Abfallwirtschaft .....	12
Düngemittelrecht .....	12
IV. Hinweise .....	13
V. Begründung .....	14
1. Sachverhaltsdarstellung .....	14
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	16
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	21
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen .....	21
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT- Schlussfolgerungen .....	21
3.1.2 Anlagensicherheit .....	22
3.1.3 Schallschutz .....	22
3.1.4 Erschütterungen .....	22
3.1.5 Luftreinhaltung.....	23
3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen .....	23
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz .....	23
3.2.1 Planungs- und Baurecht .....	23
3.2.2 Baurecht .....	23
3.2.3 Brandschutz.....	24
3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV) .....	24
3.2.5 Entwässerung und Abwasser .....	26
3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet .....	26
3.2.7 Boden- und Grundwasserschutz .....	26
3.2.8 Ausgangszustandsbericht.....	27
3.2.9 Arbeitsschutz .....	27
3.2.10 Natur- und Landschaftsschutz .....	27
3.2.11 Gesundheitsschutz .....	27
3.2.12 Abfallwirtschaft .....	27
3.2.13 Düngemittelrecht.....	27
3.2.14 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung .....	28
3.2.15 Sicherheitsleistung.....	28
3.3 Zusammenfassung .....	30
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW .....	30
VI. Kostenentscheidung .....	30
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	30
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	32
Anlage 2: Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen .....	32

**Abkürzungsverzeichnis**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) *
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658 / FNA 2129-27-2-11) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BVT	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung vom 10. August 2018 *

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
TRwS 786	Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen vom Oktober 2020 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) *

\* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung



## I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

**ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG**

**Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden**

auf ihren Antrag vom 18.08.2022, in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.03.2023

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage**

auf dem Standort in Veilchenstraße 23 in 53909 Zülpich Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169, 174 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) Die Zwischenlagerung von 500 t nicht gefährlichen Abfällen („Paletten-Ware“ der bereits genehmigten Abfallschlüssel 02 02 03, 02 03 04, 02 05 01, 02 06 01, 02 07 04, 20 01 08 und 20 03 02) in der Halle 2,
- (2) die Entfernung der Umverpackung der angelieferten Paletten-Ware in der Halle 2,
- (3) die Zwischenlagerung von umverpackungsentfernten Abfällen in flüssigkeitsdichten Containern in der Halle 2 bis zum Weitertransport zur Halle 1,
- (4) die Pressung mit einer Ballenpresse der entfernten Umverpackung in der Halle 2,
- (5) die Zwischenlagerung bis zur Abholung von 2 x 50 t nicht gefährlichen Abfällen (entfernte Umverpackung) in Containern in der Halle 2 und
- (6) die Zwischenlagerung bis zur Abholung von 80 t nicht gefährlichen Abfällen (Störstoffe aus Halle 1) in Containern in der Halle 2 und
- (7) die Änderung der Nebenbestimmung 49 aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2021, Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG des Fass- und Gebindelagers



Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.**

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

## II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## III. Nebenbestimmungen

### Bedingungen

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

152.000,00 €

(in Worten: einhundertzweiundfünfzigtausend Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

### Auflagen

#### Allgemeines

2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist auch anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeigen sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor dem Baubeginn und mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
4. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die der Bezirksregierung Köln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit dem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer **0182905**, Dezernat 52

zu übermitteln. Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### Bauordnung

5. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind gemäß § 74 BauO NRW und § 84 Abs. 2 BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Bauherr\*in hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiter\*in und der Fachbauleiter\*innen und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. § 74 Abs. 9 BauO NRW mitzuteilen. Diese Nachweise sind per E-Mail an die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich (o.ahne@mechernich.de) zu senden.

## Brandschutz

6. Die 2. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 20 086 00 B der Firma Burckhardt, Pabst + Partner Ingenieure + Architekten vom 07.12.2022 mit seinen Vorgaben und Feststellungen ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.
7. Änderungen des in Auflage 6 genannten Brandschutzkonzeptes sind mit einem\*r staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz, der Brandschutzingenieur\*in bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Euskirchen sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Mechernich abzustimmen.
8. Vor der Durchführung der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist von einem\*r staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz bzw. diesen gleich gestellten Personen eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle mit dem Brandschutzkonzept verbundenen brandschutztechnischen Nebenbestimmungen erfüllt sind und die diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
9. Bei der Ausrüstung / Kennzeichnung der Feuerlöscher (Fachfirma mit Nachweis) sind die Vorschriften der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ in Verbindung mit der DIN ISO 23601 (Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne) umzusetzen. Die Abstände der Feuerlöscher untereinander sollten möglichst < 20 m sein. Die Standorte der Feuerlöscher sind nach den Vorschriften der BGV A8 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz) in Verbindung mit der DIN ISO 23601 dauerhaft zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.
10. Die Rauch- und Wärmeabzug (RWA) Auslösestellen sind mit der Feuerwehr Zülpich abzustimmen und nach DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr) zu kennzeichnen. Ferner sind die Zuluftöffnungen nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
11. Anwesende Mitarbeitende müssen die Möglichkeit haben den Notruf „112“ zu wählen, entweder über Festnetz oder Mobilfunk. Bei Mobilfunk ist die Netzabdeckung zu prüfen.
12. Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) in Abstimmung mit der Feuerwehr Zülpich zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, jedoch längstens im Abstand von zwei Jahren.

### Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

13. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Bindemittel ist vor Ort vorzuhalten. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
14. Die Bodenfläche inklusive der geplanten Aufkantung der Halle 2 ist mittels flüssigkeitsundurchlässiger Beschichtung herzustellen, die der Ausführung der TRwS 786 entspricht, gegenüber den gelagerten wassergefährdenden Stoffen beständig ist und den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
15. Die Bauartzulassung des Hallenbodenversiegelungssystems oder der Nachweis, dass das Hallenbodenversiegelungssystem den Anforderungen an Dichtflächen im Sinne der TRwS 786 entspricht, ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen.
16. Die AwSV-Anlage Fass- und Gebindelager ist gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständige\*n nach § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen.
17. Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Die bestehende Anlagendokumentation ist um die neuen AwSV-Anlagen zu ergänzen. Die ergänzte Anlagendokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage vorzulegen.

### Abfallwirtschaft

18. Die maximal zulässigen Lagerkapazitäten der nicht gefährlichen Abfälle ergeben sich aus den Antragsunterlagen Anlage 1, Kapitel 3 „Kurzbeschreibung Ablauf“. Diese dürfen nicht überschritten werden.

### Düngemittelrecht

Die Auflage 49 des Genehmigungsbescheides vom 13.01.2021, Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km wird wie folgt ersetzt:

19. Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 5 BioAbfV pro angefangener 2.000 t Frischmasse Untersuchungen der behandelten Bioabfälle durchführen zu lassen auf
- a) die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie
  - b) den pH-Wert, den Salzgehalt, den Gehalt der organischen Substanz (Glühverlust), den Trockenrückstand und den Anteil an Fremdstoffen und Steinen.

Mit der Untersuchung ist ein Labor zu beauftragen, dass nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) arbeitet.

Abweichend davon kann die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 6 BioAbfV die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen, wenn sie im Jahr mehr als 24.000 t Frischmasse Bioabfälle einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV genannter Materialien behandelt und nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit ist.

#### **IV. Hinweise**

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallanlage:
  - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
  - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
5. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

## **V. Begründung**

### **1. Sachverhaltsdarstellung**

Die ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 18.08.2022 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Standort Veilchenstraße 23 in 53909 Zülpich.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage wurden ursprünglich mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 13.11.2003 (Az. 32.0016/02/0806B2-2410-Neu), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 13.01.2021 (Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km), genehmigt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallentsorgungsanlage folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1000 (BE 1000): Abfallaufbereitungs- und Annahmehalle  
bestehend aus: Halle 1 (Schwarz / Weiß Schleuse, Annahmegrube 1 B120, Trichter 1 B121, Trennmühle 1 B122, Pumpe 1, Absetzgrube B123, Wärmetauscher B124, Abscheidebehälter 1 B125, Abscheidebehälter 2 B126, Separator B127, Annahmegrube 2

B130, Trichter 2 B131, Trennmühle 2 B132, Pumpe 2, Wärmetauscher B133, Abscheidebehälter 3 B134, Pufferbehälter 1 B101, Pufferbehälter 2 B102, Pumpe 3, Pumpe 4, Pumpe 5, Lagerfläche) und Halle 2 (Ballenpresse B160, Lagerfläche),

Betriebseinheit 2000 (BE 2000): Hygienisierung

bestehend aus: Hygienisierungsbehälter B201, Hygienisierungsbehälter B202, Hygienisierungsbehälter B203, Wärmetauscher B204, Hygienisierungspumpe 1, Hygienisierungspumpe 2, Hygienisierungspumpe 3,

Betriebseinheit 3000 (BE 3000): Biogaserzeugung

bestehend aus: Vorlagebehälter B304, Fermenter B301, Fermenter B302, Kombispeicher B303, Wärmetauscher B321, Wärmetauscher B322, Gaskühlung B305, Aktivkohlebehälter 1 B306, Aktivkohlebehälter 2 B307, Entschwefelungsanlage B310, Gasdruckerhöhungsgebläse B308, Biogasanalyse B309, Entschäumung B330,

Betriebseinheit 4000 (BE 4000): Biogasverwertung

bestehend aus: BHKW 1 B401, BHKW 2 B402, Notfackel B403, Notfackel B404, Zweistoffbrenner 1 und 2 (ausgeführt als Doppelkesselanlage) B410, Wärmeverteilstation B405, Wärmespeicher B406,

Betriebseinheit 5000 (BE 5000): Gärrestbehandlung und -lagerung

bestehend aus: Gärrestlager B501, Gärrestlager B502, Gärrestlager B503, Gärrestlager B504, Gärrestlager B505, Pumpe 6, Gärrestseparator B510, Pumpe 7, Abfüllplatz B508,

Betriebseinheit 6000 (BE 6000): Sonstiges

bestehend aus: Abluftwäscher B601, Biofilter B602, Abluftwäscher B603, Biofilter B604, Druckluftkompressor inkl. Trockner und Speicher B610, Sauerstoffgenerator B611, Brunnen B620, Drainageschacht B632, Kondensatschacht B633, Kondensatschacht B634, Abwasserschacht B635,

Ohne Betriebseinheit: Betriebsgebäude

Bestehend aus: Werkstattraum, Pumpenraum, Elektro- und Steuerraum, Messwarte, Technikraum im Obergeschoss, Abwasserschacht, Mittelspannungsanschluss, 20 kV Trafostation, Sozialcontainer, Aufenthaltscontainer, Sanitätscontainer.

Die Betriebszeiten für den Anlieferverkehr liegen montags bis freitags zwischen 06.00 und 20.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 und 14.00 Uhr.



Die Biogasproduktion wird unverändert 24 Stunden je Tag und 7 Tage pro Woche betrieben.

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

## **2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung wird für sich genommen der Leistungswert der Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage der folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, wobei die Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Hauptanlage darstellt:

- a. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen natur-

belassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen

**mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,604 MW**

(Nr. 1.2.2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- b. Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

**mit einer Durchsatzkapazität von < 150 t/d**

(Nr. 8.6.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- c. Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt

**mit einer Durchsatzkapazität von < 100 t/d**

(Nr. 8.6.3.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- d. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag

**mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d**

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- e. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

**mit einer Lagerkapazität von 1.192 t**

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr

**mit einer Lagerkapazität von 13.974 m<sup>3</sup>**

(Nr. 8.13 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- f. Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen

**mit einem Fassungsvermögen von 21,589 t**

(Nr. 9.1.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- g. Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr

**mit einer Lagerkapazität von 13.974 m<sup>3</sup>**

(Nr. 9.36 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Biogasanlage unter die Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der IE-Richtlinie erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind jedoch nur insoweit in dem Genehmigungsbescheid aufzunehmen, als sie sich auf den Antragsgegenstand des beantragten Vorhabens beziehen. Da eine Änderung der Anlage nach der IE-Richtlinie (Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Antragsgegenstand ist, ergibt sich im vorliegenden Fall kein weiterer Regelungsbedarf. Es ergeben sich keine Anforderungen nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe, da das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe nicht Antragsgegenstand ist.

Es wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der Tages- und Jahresdurchsatzkapazität, keine Änderung der Abfallarten und keine Änderung der Betriebs- und An- sowie Ablieferungszeiten verbunden. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Nummer 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, die allein betrachtet im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen wäre.

Aufgrund des bisher bereits stattfindenden Lagerbetriebs und der gleichbleibenden Durchsatzkapazität der Gesamtanlage ist mit einer erheblichen Erhöhung des Emissionsverhaltens der Gesamtanlage nicht zu rechnen.

Die Prüfung der im Tenor genannten Änderungsgegenstände sowie die von der Antragstellerin ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu befürchtende Emissionen zu mindern, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Somit wird die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 und Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt,

ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Bei dem geplanten Vorhaben ist § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) nicht zu berücksichtigen, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BIm-SchG handelt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 02.03.2023 im UVP-Portal veröffentlicht.

### Behördenbeteiligung

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Stadt Zülpich, Der Bürgermeister,
  - Planungsamt
- Stadt Mechernich, Der Bürgermeister,
  - Bauaufsichtsamt
- Kreis Euskirchen, Der Landrat,
  - Brandschutzdienststelle
  - Gesundheitsamt
  - Umweltamt
  - Veterinäramt
- Landwirtschaftskammer Rheinland  
Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen und

- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz
  - Dezernat 52, AwSV
  - Dezernat 54, Wasserwirtschaft
  - Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz.

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

#### Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT- Schlussfolgerungen**

Die Anlagen der Nummern 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und gemäß § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, im Weiteren IED-Anlagen. Für diese Anlagenart ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

Die IED-Anlage (Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) kann folgender Tätigkeit des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie zugeordnet werden:

5.3 b) Verwertung — oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung — von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:

i) biologische Behandlung;

[...] Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

Die Änderung der Anlage nach der IE-Richtlinie (Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ist nicht Antragsgegenstand.

### 3.1.2 Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung. Es ergibt sich durch den Änderungsantrag keine störfallrelevante Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.1.3 Schallschutz

Die Lagerung der Abfälle und der Betrieb der Ballenpresse finden in der Halle 2 statt. Die An- und Abtransporte per LKW ändern sich nicht. Der Transportweg verlängert sich nur unwesentlich. Mit dem Gabelstapler oder dem Radlader werden etwa zweimal am Tag Abfälle aus der Halle 2 zur weiteren Verarbeitung in die Halle 1 verbracht.

Die beantragten Änderungen sind marginal und führen zu keiner Erhöhung der Immissionswerte.

Der Stand der Technik wird eingehalten. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

### 3.1.5 Luftreinhaltung

Mit zusätzlichen Staub- und Geruchsimmissionen durch das Änderungsvorhaben ist nicht zu rechnen, da die Abfälle in Halle 2 nicht komplett entpackt werden, sondern nur die Umverpackung entfernt wird. Es entstehen keine zusätzlichen Staub- und Geruchsbelastungen am Standort.

Der Stand der Technik zur Reinhaltung der Luft wird eingehalten. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub und Geruch hervorgerufen werden.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

## 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

### 3.2.1 Planungs- und Baurecht

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben wird planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „Gewerbegebiet“ beurteilt. Die Stadt Zülpich und die Stadt Mechernich haben ihr Einvernehmen erteilt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.2 Baurecht

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich hat Nebenbestimmungen formuliert. Diese wurden in die Genehmigung aufgenommen, um die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen, die sich aus der Bauordnung NRW ergeben.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.



### 3.2.3 Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Euskirchen hat Nebenbestimmungen formuliert. Diese wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

Durch die geplanten Änderungen ist hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der AwSV die Lagerung von festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen in Halle 2 im Sinne des § 62 WHG zu beurteilen.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 (abgelaufene Lebensmittel, hier: H-Milch) welche als Fass- und Gebindelager gemäß § 2 Abs. 10 AwSV zu werten ist. Das maximale Gesamtvolumen des Fass- und Gebindelagers umfasst 36 m<sup>3</sup>, wonach die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen ist und nach Anlage 5 Zeile 3 der Prüfpflicht vor Inbetriebnahme unterliegt. Eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG ist erforderlich.

Das Gesamtvolumen von 36 m<sup>3</sup> errechnet sich aus den für die Lagerung vorgesehenen Gebinden. Hierbei handelt es sich um maximal 50 Paletten mit jeweils 720 Einzelgebinden pro Palette mit einem Einzelvolumen von 0,001 m<sup>3</sup> (1 Liter).

Nach § 31 Abs. 3 AwSV ist bei Fass- und Gebindelagern für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu 0,02 m<sup>3</sup> abweichend von § 31 Abs. 2 AwSV eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist. Aufgrund der gelagerten Einzelbehälter mit einem jeweiligen Volumen von 0,001 m<sup>3</sup> (1 Liter) und dem flüssigkeitsundurchlässig gestalteten Hallenboden und ferner der Bereitstellung einer flüssigkeitsaufnehmenden Kehrmachine sind die Anforderungen an das Fass- und Gebindelager erfüllt. Die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG wird festgestellt. Hierfür gilt, dass das Hallenbodenversiegelungssystem über eine Bauartzulassung verfügt oder den Anforderungen an Dichtflächen im Sinne der TRwS 786 nachgewiesenermaßen entspricht. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen. Zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Auflagen 14 - 15 in den Bescheid aufgenommen.

Die AwSV-Anlage Fass- und Gebindelager ist gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständige\*n nach § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. In Nebenbestimmung 16 wurde festgelegt, dass der Prüfbericht der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen ist.

Die Halle 2 wird zusätzlich zur Nutzung als Fass- und Gebindelager für die Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe auch als Lageranlage für feste wassergefährdende Stoffe i. S. d. AwSV verwendet. Die Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Die beantragte maximale Lagerkapazität beträgt 680 t. Die an die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen gestellten Anforderungen formuliert der § 26 AwSV. Nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1b AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, wenn sich die Stoffe in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern und nach Ziffer 2 die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Die Anforderungen werden durch die Halle 2 erfüllt. Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen werden gemäß § 39 Abs. 11 AwSV keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Aufgrund der maximalen Lagerkapazität von 680 t besteht keine Prüfpflicht und kein Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

Da die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV immer auf dem aktuellen Stand zu halten ist, wurde in Nebenbestimmung 17 festgelegt, dass die bestehende Anlagendokumentation um die neuen AwSV-Anlagen (Fass- und Gebindelager für die Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe und Lageranlage für feste wassergefährdende Stoffe) zu ergänzen ist. Die ergänzte Anlagendokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage vorzulegen.

Die Halle wird mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Beschichtung inklusive einer 9 cm hohen Aufkantung versehen, wonach sich bei einer Hallengrundfläche des Innenraums von 1.952 m<sup>2</sup> ein Rückhalteraum mit einem Volumen von 175 m<sup>3</sup> ergibt. Das im brandschutztechnischen Bericht geforderte Rückhaltevolumen von 150 m<sup>3</sup> ist damit gegeben und die Anforderung gemäß § 20 AwSV, wonach Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden, erfüllt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.5 Entwässerung und Abwasser

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist von den beantragten Änderungen nicht betroffen und erfolgt wie bereits genehmigt. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Abwassersituation am Standort.

Weitere wasserrechtliche Belange sind von dem vorgenannten Vorhaben nicht betroffen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.7 Boden- und Grundwasserschutz

Es gibt im Bereich der Abfallannahme- und Aufbereitungshalle keine eingetragenen Altlasten wie Boden- oder Gewässerverunreinigungen. Die antragsgegenständlichen Grundstücke bilden einen Teilbereich des unter der Kataster- Nr. 5205/102 bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen nachrichtlich registrierten Altstandortes „Brikettfabrik Geich“. Nach der Stilllegung 1969 wurde dieser Standort in verschiedenster Form gewerblich genutzt, wobei für den Bereich, auf dem das in Rede stehende Vorhaben umgesetzt werden soll, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erkenntnisse zu schädlichen Bodenbelastungen vorliegen.

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.8 Ausgangszustandsbericht

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Biogasanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

### 3.2.9 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.10 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen, da im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt werden. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.11 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.12 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

### 3.2.13 Düngemittelrecht

Es wird beantragt die Auflage 49 aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2021 Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km zu ändern. Die Auflage wird antragsgemäß geändert und ist in diesem Genehmigungsbescheid unter der nachfolgenden Auflage zu finden:

Genehmigungsbescheid vom 13.01.2021 Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km	Genehmigungsbescheid vom 26.05.2023 Az. 52.03.02-0046/22/4.11-Km
Auflage 49	Auflage 19

### 3.2.14 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.2.15 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Abfall	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in €
Gärsubstrat gemäß Positivliste	9.843 *	4,27	42.029,61
Gärreste flüssig (19 06 05)	13.974	4,27	59.668,98
Störstoffe (19 12 12)			
Halle 1	72 **	100	7.200,00
Halle 2	80 *	100	8.000,00
Altöl (13 02 06)	2	500	1.000,00
Aktivkohle (19 01 10)	7	500	3.500,00
<b>gesamt</b>			<b>121.398,59</b>

\* In der Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die neuen maximalen Lagermengen in Halle 2 (500 t Gärsubstrat gemäß Positivliste sowie 80 t Störstoffe) ergänzt.

\*\* Da in Halle 1 maximal 72 t Störstoffe gelagert werden können, wurde die maximale Lagermenge der Störstoffe in Halle 1 in der Berechnung der Sicherheitsleistung angepasst.

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (121.398,59 € + 5 %) 127.468,52 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (127.468,52 € + 19 %) rd. 152.000,00 €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 152.000,00 €. Die bereits vorliegende Sicherheitsleistung in Höhe von 138.000,00 € wird nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

### **3.3 Zusammenfassung**

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagendaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

### **4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW**

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 22.05.2023 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 26.05.2023 Stellung genommen. Die Anmerkungen und Rückfragen wurden mit der Antragstellerin besprochen. Die betroffenen Stellen wurden im Genehmigungsbescheid eindeutiger formuliert bzw. begründet.

## **VI. Kostenentscheidung**

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen**, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(Kaufmann)

### **Anlagen**

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen



**Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

## Inhaltsverzeichnis

## Formulare

Formular 1	Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 BImSchG
Formular 2	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
Formular 3	Technische Daten - Zwischenlager Container, Auspacken, Lagerfläche Palettenware, Lagerfläche Presse Umverpackung
Formular 4	Betriebsablauf und Emissionen - Zwischenlager Container, Auspacken, Lagerfläche Palettenware, Lagerfläche Presse Umverpackung
Formular 8.1	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe
Formular 8.2	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe

## Anlagen

Anlage 1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. Anhang
Anlage 2	Karten und Pläne
Anlage 3	Lärmschutztechnischer Bericht
Anlage 4	Wasserwirtschaft
Anlage 5	Baukostenberechnung
Anlage 6	Brandschutztechnischer Bericht
Anlage 7	Angaben zum Arbeitsschutz
Anlage 8	Angaben zum Ausgangszustandsbericht
Anlage 9	Anlagensicherheit
Anlage 10	Weitere Emissionen
Anlage 11	Bodenschutz
Anlage 12	Betriebsgeheimnisse
Anlage 13	Umwelt und Naturschutz
Anlage 14	Übereinstimmungserklärung

**Anlage 2: Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen**